

BREKO-Webinar

„BGH-Entscheidung zur Mindestvertragslaufzeit – Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung“

am 11. März 2026

mit Rechtsanwalt **Andreas Neumann**



Koch & Neumann
RECHTSANWÄLTE

The logo for Koch & Neumann Rechtsanwälte features the name "Koch & Neumann" in a bold, black, sans-serif font. Below the name is a thin horizontal line, and underneath that, the word "RECHTSANWÄLTE" is written in a smaller, black, all-caps, sans-serif font.

Worum geht es?

BGH, Urteil vom 8.1.2026 – Az. III ZR 8/25:

„§ 56 Abs. 1 TKG verdrängt als speziellere Vorschrift § 309 Nr. 9 Buchst. a BGB nicht. Im Anwendungsbereich des § 56 Abs. 1 TKG ist - wie bei § 309 Nr. 9 Buchst. a BGB - auch bei Erstverträgen als **Beginn der Laufzeit das Datum des Vertragsschlusses** und nicht der Bereitstellung des Telekommunikationsdienstes beziehungsweise der Herstellung des Anschlusses anzusehen (Fortführung von Senat, Urteil vom 10. Juli 2025 - III ZR 61/24, CR 2025, 549).“

Welche **konkreten Auswirkungen** hat die BGH-Entscheidung auf die Vertragsgestaltung?

Klauseln, die eine Vertragsbindung von mehr als zwei Jahren vorsehen, sind **unwirksam** (§ 309 Nr. 9 lit. a BGB und § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 1 TKG). Maßgeblich ist Beginn der Vertragsbindung, also Vertragsschluss und nicht Beginn der Leistungserbringung.

Stattdessen gilt entweder die Kündigungsfrist aus § 56 Abs. 3 S. 1 TKG (**ein Monat**) oder die Kündigungsfrist aus § 306 Abs. 2, § 620 Abs. 2, § 621 Nr. 3 BGB (**spätestens am 15. für den Schluss des Kalendermonats**). (Die Frage ist noch nicht abschließend entschieden.) Im Übrigen bleibt der Vertrag wirksam.

Welche rechtssicheren Gestaltungsoptionen bestehen aktuell?

- Modell 1: Vorgabe einer zweijährigen Laufzeit **ab Vertragsschluss**.
- Modell 2: Vorgabe einer zweijährigen (oder längeren) Laufzeit ab Leistungsbeginn mit Möglichkeit der **ordentlichen Kündigung ab/zum Ablauf von zwei Jahren** nach Vertragsschluss.
- Modell 3: Abschluss eines Vertrags mit unbestimmter Laufzeit bei **Recht zur ordentlichen Kündigung**.
- Modell 4 (**umstritten**): Abschluss eines Vertrags mit zweijähriger Laufzeit ab Leistungsbeginn und **Möglichkeit der Kündigung bis zum Leistungsbeginn** (Modell „nordischnet“). (Siehe BGH, Urt. v. 4.11.1992 – Az. VIII ZR 235/91. Verstoß gegen Fristvorgabe? § 307 Abs. 1 BGB?)
- Stets **Einzelfallprüfung** erforderlich.
- Alle Modelle können um einen **Anschlusskostenvertrag mit längerer Laufzeit nach § 56 Abs. 2 TKG** ergänzt werden. (Ggf. Risiko einer AGB-Kontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB.)

Was ist **kurzfristig umsetzbar**?

- **Umstellung der AGB** für die Telekommunikationsverträge auf Modelle 1 oder 2 (bzw. 4), um Verlust jeder Bindung zu verhindern.
- Ergänzung um einen Anschlusskostenvertrag nach § 56 Abs. 2 TKG dürfte wohl Anpassung der Finanzierungsmechanik sowie der Vermarktungsstrategie erforderlich machen und deshalb deutlich **aufwendiger** sein.

(Im BGH-Fall: 500 bis 2000 Euro, umgelegt auf 24 Monate = 20,83 bis 83,33 Euro/Monat.)

Welche Lösungen sind **ökonomisch sinnvoll** und bieten zugleich **Planungs- und Rechtssicherheit**?

- Ergänzung um einen Anschlusskostenvertrag nach § 56 Abs. 2 TKG bietet die höchste, weil nicht auf zwei Jahre begrenzte Planungs- und Rechtssicherheit.
 - Die ermöglichte Senkung des Investitionskostenanteils in den Entgelten für den eigentlichen Telekommunikationsdienst könnte **Attraktivität des Glasfaseranschlusses** und damit die Nachfrage erhöhen.
 - Zugleich könnte Notwendigkeit eines zusätzlichen längerfristigen Anschlusskostenvertrags **abschreckend** wirken. Das spricht wiederum für eine kurze Laufzeit eines solchen Vertrags, etwa zwei Jahre ab Leistungsbeginn.
- Umstellung der AGB für die Telekommunikationsverträge auf Modelle 1 bis 3 (bzw. 4) ist für die Kunden mit den geringsten Änderungen an gewohnter Vertragspraxis verbunden.
 - Ausübung von Kündigungsrechten zeitnah nach Leistungsbeginn vermutlich eher nur im **Ausnahmefall** zu erwarten.
 - **Risiko der Abwerbung** durch „Überbauer“ besonders bei den Modellen 3 und 4.

Weitere Fragen?

Rechtsanwalt
Andreas Neumann

Koch & Neumann
Rechtsanwälte
Rheinweg 67
53129 Bonn

an@kochneumann.de
<http://www.kochneumann.de>

